



Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken

ORGANISATIONS-REGLEMENT

29. November 2009



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Organisation	3
2.1	Grundsätze	3
2.2	Die Stimmberechtigten	4
2.3	Gemeindeinitiative	7
2.4	Der Gemeinderat	8
2.5	Ständige Kommissionen	10
2.6	Nichtständige Kommissionen	11
2.7	Abteilungsleiter und Angestellte	11
3.	Verfahren bei Gemeindeversammlungen	11
3.1	Allgemeine Bestimmungen	11
3.2	Abstimmung über Sachgeschäfte	14
3.3	Wahlen	15
4.	Verantwortlichkeit	17
5.	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	17
	Anhang I	19
	Bau- und Planungskommission	19
	Finanz- und Steuerkommission	20
	Kommission für Wirtschaft, Tourismus und Kultur	21
	Schulkommission	22
	Sicherheitskommission	23
	Sozialkommission	24
	Anhang II	25
	Gemeindeschreiber	25
	Finanzverwalter	25
	Bauverwalter	26
	Schulleiter	26

29.11.2009

Organisations-Reglement der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken

Vorbemerkung

Der Lesbarkeit halber wurde für die im Reglement genannten Personen die männliche Form gewählt. Selbstverständlich schliesst diese Form die Angehörigen des weiblichen Geschlechts mit ein.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gebiet, Bevölkerung

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken, hienach Gemeinde genannt, umfasst das ihr verfassungsgemäss zugeteilte Gebiet nach Ausweis der Vermessungswerke und dessen Wohnbevölkerung.

Aufgaben

Art. 2

Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

Sie übernimmt eine neue Aufgabe durch Reglement oder einfachen Beschluss. Ein Ausgabenbeschluss genügt.

Die Gemeinde kann Aufgaben

- a) selbst erfüllen;
- b) einem Gemeindeunternehmen (Anstalt) zuweisen oder;
- c) an Dritte (Gemeindeverband, Private, etc.) ausserhalb der Verwaltung übertragen;
- d) gemeinsam mit einer andern Gemeinde erfüllen.

Die Aufgaben können durch Erlass, Verfügung oder Vertrag zugewiesen oder übertragen werden.

2. ORGANISATION

2.1 Grundsätze

Organe und Behörden

Art. 3

Organe der Gemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten;
- b) Der Gemeinderat;
- c) Die Geschäftsprüfungskommission;

- d) Das Rechnungsprüfungsorgan;
- e) Die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
- f) Die Abteilungsleiter sowie das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Unvereinbarkeit und
Verwandtenausschluss

Art. 4

Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.

Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben von Mitgliedern des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen nicht gleichzeitig der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Ausstandspflicht

Art. 5

Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,

- a) durch Verwandtschaft oder Partnerschaft im Sinne von Artikel 37 Abs. 1 des Gemeindegesetzes verbunden ist oder
- b) diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

Die Ausstandspflicht gilt nicht

- a) an der Urne und
- b) an der Gemeindeversammlung.

2.2 Die Stimmberechtigten

Stimm- und Wahlrecht

Art. 6

Stimm- und wahlberechtigt sind Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnen.

Die briefliche Stimmabgabe und die Stellvertretung sind bei Urnenwahlen unter denselben Voraussetzungen gestattet wie für kantonale Abstimmungen.

Konsultativabstimmung

Art. 7

Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.

Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

Stimmrecht

Art. 8

Das Stimmrecht an der Urne wird ausgeübt:

- a) für die in Art. 9 bezeichneten Wahlen;
- b) für neue Ausgaben von 5 Mio. Franken und mehr;
- c) für einen Zusammenschluss mit andern Gemeinden;
- d) für Aenderungen des Organisations-Reglementes;
- e) für Konsultativabstimmungen über Geschäfte nach den Buchstaben b, c und d.

Für die übrigen Sachgeschäfte und Wahlen wird das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung ausgeübt.

Urnenwahlen

Art. 9

Die Gemeinde wählt an der Urne auf die Dauer von 4 Jahren:

Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- Den Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten in einer Person.

Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz):

- 6 Mitglieder des Gemeinderates.

Die Durchführung von Urnenwahlen wird in einem besonderen Reglement geregelt.

Die Gemeindeversammlung

Art. 10

Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um Voranschlag und Abgaben zu beschliessen;
- innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

Der Gemeinderat kann zu weiteren Gemeindeversammlungen einladen.

Wahlen

Art. 11

Die Gemeindeversammlung wählt

- die Geschäftsprüfungskommission (Art. 32);
- das Rechnungsprüfungsorgan (Art. 34);
- die Mitglieder der übrigen ständigen Kommissionen.

Sachgeschäfte

Art. 12

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a) neue Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.--, jedoch weniger als 5 Mio. Franken;
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern;
- c) die Rechnung;
- d) Abgaben (vgl. Art. 16)
- e) Reglemente;
- f) in einen Gemeindeverband einzutreten;
- g) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschreiten.

Weitere Geschäfte

Art. 13

Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a) Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- c) Anlagen in Immobilien;
- d) Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- e) Verzicht auf Einnahmen;
- f) finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
- g) Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
- h) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Uebertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend sind der Streitwert und die mutmasslichen Prozesskosten;
- i) Uebertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.

Nachkredite

Art. 14

Das für den Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Der Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Wiederkehrende Ausgaben und Rahmenkredite

Art. 15

Die Ausgabenbefugnis ist für wiederkehrende Ausgaben 10 mal kleiner als für einmalige.

Die Gemeindeversammlung kann Rahmenkredite beschliessen. Sie regelt Höhe, Zweck und Befugnis zur Aufteilung in einzelne Objektkredite.

Abgaben

Art. 16

Die Gemeindeversammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

Das Reglement muss

- den Gegenstand der Abgabe,
- die Pflichtigen und
- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

2.3 Gemeindeinitiative

Initiative

Art. 17

Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen.

Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist;
- innert Frist nach Art. 18 eingereicht ist;
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist;
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichungsfrist

Art. 18

Das Initiativbegehren ist der Gemeindeverwaltung bekanntzugeben.

Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 19

Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 17, Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 20

Ist der Gemeinderat abschliessend zuständig, fasst er seinen Beschluss innert 4 Monaten. Ist die Gesamtheit der Stimmberechtigten zuständig, unterbreitet er ihr die Initiative innert 8 Monaten.

2.4. Der Gemeinderat

Besetzung, Amtsdauer

Art. 21

Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Katastrophenfällen gilt das Reglement für ausserordentliche Lagen.

Amtszeitbeschränkung

Art. 22

Die Amtszeit ist auf 2 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

Für den Präsidenten fallen seine Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.

Befugnisse

Art. 23

Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 25'000.--, der Gemeindepräsident über einen freien Kredit von Fr. 10'000.-- im Jahr. Die freien Kredite müssen im Voranschlag aufgeführt werden.

Organisation

Art. 24

Der Gemeinderat weist in der Regel jedem Mitglied ein Ressort zu.

Unterschrift

Art. 25

Der Präsident und der Gemeindegemeinschreiber unterschreiben gemeinsam für die Gemeinde.

Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindegemeinschreiber verhindert, unterschreibt der Stellvertreter oder ein Gemeinderatsmitglied.

Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Gemeindegemeinschreibers der Finanzverwalter. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Stellvertreter oder ein Gemeinderatsmitglied.

Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Die Abteilungsleiter und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal ist unterschriftsberechtigt im Bereich ihrer Aufgaben nach Beschluss des Gemeinderates.

Sitzung

Art. 26

Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

3 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert 5 Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 27

Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens 2 Tage vorher schriftlich mit.

Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 28

Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

Verfahren

Art. 29

Die Verfahrensvorschriften für die Gemeindeversammlung gelten sinngemäss.

Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Information

Art. 30

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokoll

Art. 31

Gemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Artikel 48.

Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2.5. Ständige Kommissionen

Geschäftsprüfungskommission

Art. 32

Die Gemeindeversammlung ist der Geschäftsprüfungskommission unmittelbar übergeordnet.

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 - 5 Mitgliedern.

Mitglieder anderer Behörden, Angestellte sowie deren Ehegatten (gemäss Art. 37 des Gemeindegesetzes) dürfen der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

Abtretende Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten, Gemeinderatsmitglieder sowie deren Ehegatten dürfen in der Amtszeit, die ihrem Rücktritt folgt, der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

Die Geschäftsprüfungskommission verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 10'000.--.

Die Geschäftsprüfungskommission kann die vom Gemeinderat und die von den Kommissionen in eigener Befugnis verabschiedeten Geschäfte einer Prüfung unterziehen. Die Geschäftsprüfungskommission kann sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Akten einsehen; die Angestellten sind ihr gegenüber auskunftspflichtig, sofern die Akten aus Gründen des Datenschutzes nicht gesperrt sind.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 33

Die Geschäftsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 34

Die Rechnungsprüfung wird einer ausgewiesenen Revisionsstelle übertragen. Die Revisionsstelle ist alle 4 Jahre von der Gemeindeversammlung zu bestätigen. Die fachlichen Voraussetzungen, die Haftungsfrage des Revisionsorgans, die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im Gemeindegesetz und in der Gemeindeverordnung umschrieben.

Uebrige ständige Kommissionen

Art. 35

Dieses Reglement zählt im Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Ueber- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl, die Entscheidungsbefugnisse sowie die Finanzkompetenz.

Die Amtszeit ist auf 4 Amtsdauern beschränkt.

Die für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Verordnung

Art. 36

Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige vorberatende Kommissionen einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

2.6. Nichtständige Kommissionen

Nichtständige Kommissionen

Art. 37

Die Versammlung oder der Gemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

2.7. Abteilungsleiter und Angestellte

Abteilungsleiter und Angestellte

Art. 38

Für die Anstellung der Abteilungsleiter und Angestellten gelten die Bestimmungen des Personalreglements. Für das Schulpersonal gilt die Volksschulgesetzgebung.

3. VERFAHREN BEI GEMEINDEVERSAMMLUNGEN

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Einberufung, Beschlussfähigkeit

Art. 39

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Die vorschriftsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Traktanden

Art. 40

Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Gemeindeversammlung traktandiert werden sollen.

Der Gemeinderat ist gehalten, nicht sofort beantwortbare Anfragen und Anregungen aus der Mitte der Gemeindeversammlung von allgemeinem Interesse an einer der nächsten Versammlungen zu beantworten oder vorher in einer andern geeigneten Form darüber zu orientieren.

Allgemeines

Art. 41

Der Präsident leitet die Gemeindeversammlung.

Die Gemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.

Der Präsident entscheidet über die Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 42

Der Präsident

- eröffnet die Gemeindeversammlung;
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind;
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen;
- veranlasst die Wahl der Stimmzähler;
- lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen;
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Oeffentlichkeit/Medien

Art. 43

Die Versammlung ist öffentlich.

Ueber die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung.

Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Aeusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 44

Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 45

Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. Sie haben sich sachlich und möglichst kurz zu äussern.

Die Gemeindeversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Aeusserungen beschränken.

Der Präsident klärt nach unklaren Aeusserungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellt.

Die Anwendung der Artikel 299 ff des Schweizerischen Strafgesetzbuches auf Personen, die durch Widersetzlichkeit oder auf eine andere Weise die Verhandlungen stören, bleibt vorbehalten.

Verfahrensfehler

Art. 46

Stellt eine stimmberechtigte Person Verfahrensfehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 des Gemeindegesetzes).

Ordnungsantrag

Art. 47

Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

Nimmt die Gemeindeversammlung einen solchen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben;
 - die Sprecher der vorberatenden Organe;
 - ein Sprecher der Initianten, wenn es um Initiativen geht;
- das Wort.

Protokoll

Art. 48

Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung;
- Name des Präsidenten und des Protokollführers;
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;
- Reihenfolge der Traktanden;
- Anträge;
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
- Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes;
- Zusammenfassung der Beratung;
- Unterschriften des Präsidenten und des Protokollführers.

Genehmigung des Protokolls

Art. 49

Der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll spätestens 14 Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Das Protokoll ist öffentlich.

3.2. Abstimmung über Sachgeschäfte

Abstimmung

Art. 50

Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich kein Stimmberechtigter mehr äussern will;
- erläutert, wie er abstimmen lassen will;
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 51

Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

Der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln;
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Gruppensieger

Art. 52

Der Präsident fragt bei 2 Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A? - Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

Liegen 3 oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, wird wie folgt abgestimmt:

Er stellt gemäss Absatz 1 solange 2 Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

Der Gemeindegeschreiber schreibt die Anträge in der Reihenfolge, wie sie gestellt worden sind, auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw..

Form

Art. 53

Die Versammlung stimmt offen ab.

Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 54

Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

3.3. Wahlen

Wählbarkeit

Art. 55

Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung sowie in die Kommissionen mit Entscheidbefugnis - die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis - alle urteilsfähigen Personen.

Form

Art. 56

Die Versammlung wählt geheim. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können offene Wahlen beschliessen, wobei für das Verfahren Artikel 60 - 63 sinngemäss gelten.

Die Stimmzähler werden offen gewählt.

Wahlverfahren

Art. 57

- a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindegeschreiber.
- d) Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf die Zettel schreiben als Stellen zu besetzen sind;
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

e) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.

f) Die Stimmenzähler und der Gemeinbeschreiber

- prüfen, ob nicht mehr Zettel eingelangt sind, als verteilt wurden (Art. 58);
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen aus (Art. 59);
- ermitteln das Ergebnis (Art. 60 und 61).

Ungültiger Wahlgang

Art. 58

Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel diejenige der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 59

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 60

Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht oder nicht eindeutig einem Vorgeschlagenen zugeordnet werden kann;
- mehr als einmal auf einem Zettel steht;
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. Die Stimmenzähler und der Gemeinbeschreiber streichen zuerst die letzten Namen.

Ermittlung

Art. 61

Die Zahl der gültigen Zettel, resp. Stimmen, wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 62

Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 63

Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz (Art. 38 ff Gemeindegesetz) bleiben vorbehalten.

Los

Art. 64

Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

4. VERANTWORTLICHKEIT

Grundsatz

Art. 65

Die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

Kreditüberschreitung

Art. 66

Lehnt die Gemeindeversammlung einen Nachkredit ab, klärt die Geschäftsprüfungskommission die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit ab.

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

Anhänge

Art. 67

Die Gemeindeversammlung erlässt die Anhänge I (ständige Kommissionen) und II (Abteilungsleiter) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 68

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Es hebt das Organisationsreglement vom 18. Mai 2001 mit seitherigen Änderungen und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 29. November 2009.

GEMEINDERAT MATTEN

Andres Grossniklaus Peter Erismann
Präsident Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 22. Oktober 2009 bis 22. November 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger für das Amt Interlaken vom 22. und 29. Oktober 2009 bekannt gegeben.

Matten b. Interlaken, 28. Dezember 2009

DER GEMEINDESCHREIBER

Peter Erismann

Anhang I ständige Kommissionen

Bau- und Planungskommission

Mitgliederzahl	7
Präsident von Amtes wegen	Ressortvorsteher
Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Uebergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Bauverwalter
Aufgaben	<p>Gemäss Gemeindebaureglement; sie betreut zudem Bauvorhaben der Gemeinde, soweit der Gemeinderat keine Kommission gemäss Artikel 37 einsetzt.</p> <p>Orts- und Spezialplanung</p> <p>Energieplanung / -Aufsicht</p> <p>Grundbuchvermessung</p> <p>Umweltschutz</p> <p>Abfallentsorgung</p> <p>Abwasserentsorgung</p> <p>Strassenaufsicht / -unterhalt</p> <p>Liegenschaftsverwaltung (Verwaltungs- / Finanzvermögen)</p> <p>Öffentliche Anlagen (Aufsicht / Unterhalt)</p>
Entscheidungsbefugnisse	<p>Gemäss Baureglement</p> <p>Gemäss Abfall-Reglement</p> <p>Gemäss Abwasserentsorgungsreglement</p>
Finanzielle Befugnisse	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 25'000.—im Einzelfall
Unterschrift	Präsident und Sekretär im Rahmen der Befugnisse
Besonderes	Der Bauverwalter ist Sekretär von Amtes wegen. Er nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

Finanz- und Steuerkommission

Mitgliederzahl	7
Präsident von Amtes wegen	Ressortvorsteher
Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Uebergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Finanzverwalter
Aufgaben	Begutachtung der Vorlagen des Gemeinderates auf ihre finanzielle Tragbarkeit Gemäss Steuergesetzgebung
Entscheidungsbefugnisse	Steuerlassgesuche bis Fr. 5'000.—für die Gemeindesteuern. Der Gemeinderat ist über die behandelten Gesuche zu informieren. Kreditaufnahme für von der Gemeindeversammlung beschlossene Ausgaben Erneuerung abgelaufener Kredit-Verträge
Finanzielle Befugnisse	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 25'000.—im Einzelfall
Unterschrift	Präsident und Sekretär im Rahmen der Befugnisse
Besonderes	Der Finanzverwalter ist Sekretär von Amtes wegen. Er nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

Kommission für Wirtschaft, Tourismus und Kultur

Mitgliederzahl	5
Präsident von Amtes wegen	Ressortvorsteher
Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	<p>Vorberaten und Prüfen von Fragen zur Förderung der Wirtschaft, des Tourismus und der Kultur in der Gemeinde</p> <p>Vermarktung von eingezontem Gewerbeland.</p> <p>Pflege von Kontakten mit Exponenten der Wirtschaft, des Tourismus und der Kultur.</p> <p>Förderung der Zusammenarbeit mit den Bödeligemeinden und den Gemeinden der Regionalkonferenz in den Bereichen Wirtschaft Tourismus und Kultur.</p> <p>Förderung des Vereinswesen in der Gemeinde.</p>
Entscheidungsbefugnisse	Vermarktung von eingezontem Gewerbeland.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 25'000.—im Einzelfall
Unterschrift	Präsident und Sekretär im Rahmen der Befugnisse
Besonderes	Der zuständige Verwaltungsangestellte ist Sekretär von Amtes wegen. Er nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

Schulkommission

Mitgliederzahl	5
Präsident von Amtes wegen	Ressortvorsteher
Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Uebergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	keine
Aufgaben	Gemäss Volksschulgesetz und -Verordnung Gemäss Schulreglement und Verordnung Funktionendia- gramm Schule
Entscheidungbefugnisse	Gemäss Volksschulgesetz und –Verordnung sowie Schulreg- lement
Finanzielle Befugnisse	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 25'000.—im Einzelfall
Unterschrift	Präsident und Sekretär im Rahmen der Befugnisse
Besonderes	Der zuständige Verwaltungsangestellte ist Sekretär von Amtes wegen. Er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Sicherheitskommission

Mitgliederzahl	7
Präsident von Amtes wegen	Ressortvorsteher
Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Uebergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	Aufgaben gemäss Polizeigesetzgebung und Polizeireglement Aufgaben gemäss Parkplatzreglement Lebensmittelkontrolle Verkehrsfragen Viehseuchenpolizei Wehrdienstwesen Aufsicht über die Trinkwasserverhältnisse Zivilschutz- und Bevölkerungsschutz
Entscheidungbefugnisse	Gemäss Parkplatz-Reglement Gemäss Polizei-Reglement Gemäss Reglement der Wehrdienste und des Zivilschutzes
Finanzielle Befugnisse	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 25'000.—im Einzelfall
Unterschrift	Präsident und Sekretär im Rahmen der Befugnisse
Besonderes	Der zuständige Verwaltungsangestellte ist Sekretär von Amtes wegen. Er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Sozialkommission

Mitgliederzahl	5
Präsident von Amtes wegen	Ressortvorsteher
Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle	administrativ: Gemeinderat fachlich: Regierungsstatthalter und zuständige Stelle der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Aufgaben	Sie ist ordentliche Vormundschaftsbehörde im Sinne des Bundesrechtes. Ihr obliegt die selbständige Behandlung der Vormundschaftsaufgaben nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen unter eigener Verantwortung. Fürsorgewesen, soweit nicht eine andere Stelle zuständig ist. Öffentliche Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei.
Entscheidungsbefugnisse	Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen für den gesamten Aufgabenbereich.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 25'000.—im Einzelfall.
Unterschrift	Präsident und Sekretär im Rahmen der Befugnisse
Besonderes	Der zuständige Verwaltungsangestellte ist Sekretär von Amtes wegen. Er nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

Anhang II Abteilungsleiter

Gemeindeschreiber

Anstellung durch:	Gemeinderat
Aufgaben	Gemäss Weisungen des Gemeinderates und Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 25'000.—im Einzelfall Freier Kredit: Fr. 2'000.--
Uebergeordnete Stelle	Gemeindepräsident
Untergeordnete Stelle	Verwaltungsangestellte seiner Abteilung Steuerregisterführer

Finanzverwalter

Anstellung durch:	Gemeinderat
Aufgaben	Gemäss Weisungen des Gemeinderates und Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 25'000.—im Einzelfall Freier Kredit: Fr. 2'000.--
Uebergeordnete Stelle	Ressortvorsteher Finanzen
Untergeordnete Stelle	Verwaltungsangestellte seiner Abteilung

Bauverwalter

Anstellung durch:	Gemeinderat
Aufgaben	Gemäss Weisungen des Gemeinderates und Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 25'000.—im Einzelfall Freier Kredit: Fr. 2'000.--
Uebergeordnete Stelle	Ressorvorsteher Bau
Untergeordnete Stelle	Verwaltungsangestellte seiner Abteilung Strassenmeister Schulhauswarte

Schulleiter

Anstellung durch:	Schulkommission
Aufgaben	Gemäss Volksschulgesetzgebung Gemäss Schulreglement und Verordnung Funktionendiagramm Schule
Finanzielle Befugnisse	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 25'000.—im Einzelfall Freier Kredit: Fr. 2'000.--
Uebergeordnete Stelle	Ressortvorsteher Schule
Untergeordnete Stelle	Lehrpersonen Schule Matten